

Wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) eine Wohnung entgegen § 5 selbst nutzt oder leerstehen läßt,
- b) eine Wohnung entgegen § 9 verwendet, anderen als Wohnzwecken zuführt oder baulich verändert,
kann mit einer Ordnungsstrafe von 1 000 Deutsche Mark bis 5 000 Deutsche Mark belegt werden. Im Wiederholungsfall kann eine Ordnungsstrafe bis zu 10 000 Deutsche Mark ausgesprochen werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Leiter des zuständigen Wohnungsamtes.

(3) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. INr. 3S. 101).

§ 18

Übergangs- und Schlußbestimmungen

(1) Bisher erteilte Zuweisungen gelten.

(2) Die in § 1 Abs. 1 bezeichneten Wohnungen dürfen zu keinem höheren Mietpreis vermietet werden, als er durch die Verordnung der Regierung festgelegt ist. Bei der Festlegung der Miete sind Zustand, Alter und Lage der Wohnung zu berücksichtigen; die Höhe der Miete hat sich nach der Miethöhe vergleichbarer Sozialwohnungen zu richten.

(3) Solange die Mietpreise gebunden sind, kann die Regierung von dem Erlaß einer Verordnung nach Abs. 2 absehen.

(4) Rechtsvorschriften zur Durchführung dieses Gesetzes erlassen der Ministerrat und der Minister für Bauwesen, Städtebau und Wohnungswirtschaft.

§ 19

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. September 1990 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- Verordnung vom 16. Oktober 1985 über die Lenkung des Wohnraumes - WLVO - (GBl. I Nr. 27 S. 301),
- Durchführungsbestimmung vom 16. Oktober 1985 zur Verordnung über die Lenkung des Wohnraumes — WLVO — (GBl. I Nr. 27 S. 308),
- Zweite Durchführungsbestimmung vom 3. Juni 1988 zur Verordnung über die Lenkung des Wohnraumes — WLVO — (GBl. I Nr. US. 133),
- Ziffer 5 der Verordnung vom 14. Dezember 1988 zur Anpassung von Regelungen über Rechtsmittel der Bürger und zur Festlegung der gerichtlichen Zuständigkeit für die Nachprüfung von Verwaltungsentscheidungen (GBl. I Nr. 28 S. 330),
- Ordnung über die Wohnraumversorgung der Angehörigen und Zivilbeschäftigten der bewaffneten Organe.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am zweiundzwanzigsten Juli neunzehnhundertneunzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den zweiundzwanzigsten Juli neunzehnhundertneunzig

**Die Präsidentin der Volkskammer
der Deutschen Demokratischen Republik**

B e r g m a n n - P o h l